



Zuständige Abteilung	3.2, Verkehrsflächen und Grünanlagen  (Unterschrift AL)	<b>BESCHLUSS</b>	
Beteiligte Abteilungen	3.2,3.5	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>721/IX</b>
Ansprechpartner/in	Matthias Reers		
Aktenzeichen	3.2.1 - Re		
Datum	14.03.2018		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	09.07.2018	<b>öffentlich</b>

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im	HH-Jahr
	3220	3220002i	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan	2018
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

## **Ausbau/Erneuerung der Straße "Stühlhahnsweg", Ortsteil Hagen; Straßenausbauplanung, Vorstellung des Bauprogramms, Zustimmung**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Auf die Befangenheitsvorschriften wird hingewiesen.

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern stimmt der in der Sitzung vorgestellten Straßenausbauplanung für die Erneuerung der Straße „Stühlhahnsweg“ zu und beschließt diese als Bauprogramm. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, die sich im Zuge der Bauausführung ergebenden notwendigen Änderungen auszuführen bzw. ausführen zu lassen, sofern die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, die konkreten Festsetzungen für den bestimmten Straßenzustand eingehalten werden und sich dadurch keine wesentlichen finanziellen Änderungen ergeben.

### **II. Sachdarstellung, Begründung:**

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern ist gemäß § 6, Kapitel 6.7, Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) für die Ausschüsse und den Bürgermeister vom 13.07.2013 in der Fassung vom 17.06.2014 für die Entscheidungen über Erschließungs- und Straßenbaurecht zuständig.

Hierzu gehört die Aufstellung des jeweiligen „Bauprogrammes“ für die abzurechnende Straße. Das „Bauprogramm“ bestimmt, welche flächenmäßige Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtfläche der jeweiligen Straße in Anspruch nehmen soll.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) können Straßenausbaubeiträge nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Unterschied zu § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält das KAG keine Regelung, wonach die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Anlage in einer Satzung geregelt werden müssen. Danach ist es zulässig, die Merkmale über das Bauprogramm (allein) durch Beschluss des zuständigen politischen Gremiums (Rat bzw. Ausschuss) festzulegen.

Mangels gesetzlicher und satzungsrechtlicher Regelungen bei nach dem KAG abzurechnenden Straßenausbaumaßnahmen haben sich durch die ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt: In dem Bauprogramm müssen die tatsächlichen Gesichtspunkte für einen bestimmten Straßenzustand so konkret festgelegt werden, dass sie die Feststellung zulassen, ob die Anlagen bzw. Teileinrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 7 KAG endgültig hergestellt sind. Das heißt, das Bauprogramm muss es konkret ermöglichen, dass die durch die geplante Maßnahme erforderlichen Arbeiten ausgeschrieben, ausgeführt, gegenüber dem Werkunternehmer abgenommen und schließlich auch abgerechnet werden können. Der Inhalt des Bauprogramms ist ggfls. durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist nicht al-

lein, was ausdrücklich benannt wird, sondern was bei verständiger Würdigung in Verbindung mit den erstellten Unterlagen, als Inhalt des Bauprogramms zu werten ist. Abweichungen vom Bauprogramm bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Gremiums, das ermächtigt ist, das Bauprogramm aufzustellen (gleiche formale Voraussetzungen).

Für geringfügige Änderungen im Zuge der Bauausführung (z.B. lediglich metrisches Versetzen von Straßenlampen) oder örtlich bedingte Umstände der Bauausführung kann die Verwaltung ermächtigt werden, die Arbeiten entsprechend ausführen zu lassen, wenn sie die o.g. Gesichtspunkte nicht verletzen.

Es ist geplant die Straße „Stühlhahnsweg“ auszubauen, zudem muss teilweise ein neuer Kanal verlegt werden, gleichzeitig erfolgt die Erneuerung der Wasserleitung. Der allgemein schlechte Straßenzustand rechtfertigt keine weiteren aufwendigen Instandsetzungsarbeiten. Die Straße soll durch eine neuzeitliche, den technischen Anforderungen entsprechende Anlage, ersetzt werden. Die finanziellen Mittel sind haushaltsmäßig veranschlagt.

Bei der Straße „Stühlhahnsweg“ handelt es sich um eine Ortsstraße (vorhandene Erschließungsanlage im Sinne des § 242 BauGB). Damit scheidet bei einem „erneuten Ausbau“ die Erhebung von Erschließungsbeiträgen aus. Die anstehende Maßnahme wird nach § 8 KAG und der dazu erlassenen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Sundern abgerechnet. Danach zahlen die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung einen Anteil von 45 % am beitragsfähigen Erschließungsaufwand für die Straße, 65% am beitragsfähigen Erschließungsaufwand für die Gehwege und die Straßenbeleuchtung (als Haupterschließungsstraße).

Die Eigentümer wurden durch eine erste Anliegerinformationsveranstaltung am 19.03.2018 über die geplante Straßenausbaumaßnahme informiert. Hier stellten Vertreter der Verwaltung und des Planungsbüros eine Vorplanung zum Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau vor. Aufgrund der Anregungen und weiteren Untersuchungen wurde danach die endgültige Entwurfsplanung/Bauprogramm erstellt. Diese wurde den Anliegern in einer weiteren Informationsveranstaltung am 28.06.2018 vorgestellt. In der heutigen Ausschusssitzung wird die Entwurfsplanung/Bauprogramm erläutert und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor, sodass die Ausschreibungen und die Auftragsvergabe zur Durchführung der Maßnahme im Zeitraum August-Oktober 2018 erfolgen kann.

Grothe  
Erste Beigeordnete

Ohlig  
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Regelquerschnitte